

wowiconsult GmbH

SaaS-Vertrag

Stand: 01.04.2026

Version: v1.0

SaaS-Vertrag

zwischen

wowiconsult GmbH – nachfolgend „Auftragnehmerin“ –
und dem jeweiligen Kunden – nachfolgend „Auftraggeber“ –

Vorbemerkung

Dieser SaaS-Vertrag ergänzt die AGB der Auftragnehmerin. Leistungsdetails, Servicezeiten, Verfügbarkeit, Reaktionszeiten, Wiederherstellungszeiten und Eskalationen ergeben sich aus dem separaten SLA in der jeweils gültigen Fassung. Soweit dem Auftraggeber API-Zugriffe eingeräumt werden, gelten ergänzend die API-Nutzungsbedingungen der Auftragnehmerin in der jeweils vereinbarten Fassung.

§ 1 Leistungsgegenstand

Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Software als Software-as-a-Service über das Internet zur Nutzung bereit.

Der konkrete Funktionsumfang ergibt sich aus Angebot, Leistungsbeschreibung und gegebenenfalls weiteren Vereinbarungen.

Soweit Berichts- oder Exportformate Drittsoftware voraussetzen, wird dies in der Leistungsbeschreibung kenntlich gemacht.

Der in Angebot und Leistungsbeschreibung vereinbarte Leistungsumfang ist abschließend. Leistungen, die dort nicht ausdrücklich genannt sind, sind nicht geschuldet.

§ 2 Nutzungsrechte und Nutzerkonten

Der Auftraggeber erhält für die Vertragslaufzeit ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, den SaaS-Dienst mittels Webbrowser zu nutzen.

Eine Weitervermietung, Unterlizenzierung, Dekompilierung oder sonstige Rückerschließung ist unzulässig, soweit sie nicht zwingend gesetzlich erlaubt ist.

Nutzerkonten dürfen nur von berechtigten Personen verwendet werden. Der Auftraggeber ist für die Geheimhaltung der Zugangsdaten und die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Nutzungsgrenzen verantwortlich.

Eine Überschreitung der vereinbarten Nutzeranzahl oder des vereinbarten Datenvolumens berechtigt die Auftragnehmerin zur Sperrung des Zugangs oder zur gesonderten Abrechnung, soweit der Auftraggeber nicht innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung Abhilfe schafft.

§ 3 IT-Sicherheit und Nachweise

Die Auftragnehmerin trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der verarbeiteten Daten und Systeme.

Die Auftragnehmerin kann dem Auftraggeber auf angemessene Anfrage geeignete Nachweise zur Informationssicherheit zur Verfügung stellen, soweit dem keine gesetzlichen, vertraglichen oder sicherheitsrelevanten Gründe entgegenstehen.

Individuelle Audits oder Vor-Ort-Prüfungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 4 Verfügbarkeit und Wartung

Die im SLA vereinbarte Mindestverfügbarkeit gilt im dort definierten Messzeitraum.

Wartungsfenster und Störungen außerhalb des Einflussbereichs der Auftragnehmerin bleiben außer Betracht.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Verfügbarkeit für Wartungszwecke vorübergehend zu unterbrechen; angekündigte Wartungsfenster sind möglichst außerhalb der üblichen Nutzungszeiten zu legen.

§ 5 Support und Reaktionszeiten

Störungen können über die im SLA vereinbarten Supportkanäle gemeldet werden.

Für Totalausfälle, erhebliche Beeinträchtigungen und sonstige Störungen gelten die im SLA vereinbarten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten.

Leistungen außerhalb des vereinbarten Standardsupports, insbesondere individuelle Beratungen, Schulungen oder Sonderentwicklungen, werden gesondert vergütet.

§ 6 Datenverarbeitung, Datenrückgabe und Löschung

Der Auftraggeber bleibt für die Zulässigkeit der in den SaaS-Dienst eingestellten Inhalte verantwortlich.

Soweit die Auftragnehmerin personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung, die Vertragsbestandteil wird.

Datenschutzrechtliche Prüf-, Auskunfts- und Meldepflichten richten sich ausschließlich nach der gesonderten Auftragsverarbeitungsvereinbarung, soweit personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden.

Nach Vertragsende oder nach Einleitung eines gesetzlich erfassten Wechselprozesses kann der Auftraggeber die Herausgabe seiner produktiven Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format verlangen, soweit und sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen oder vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.

Soweit der Data Act anwendbar ist, stellt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber und einem von ihm benannten neuen Anbieter die gesetzlich geschuldeten offenen Schnittstellen und die hierfür erforderliche Dokumentation im gesetzlich vorgesehenen Umfang zur Verfügung.

Weitergehende Unterstützungsleistungen, insbesondere Datenmigration, Sonderexporte, Mapping, Transformationsleistungen oder zusätzliche Migrationsunterstützung außerhalb der zwingenden gesetzlichen Pflichten, sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

Nach Abschluss des Wechsels oder nach Vertragsende bleiben die produktiven Daten für mindestens 30 Kalendertage abrufbar, soweit gesetzlich keine längere Frist gilt oder keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Danach ist die Auftragnehmerin berechtigt, die produktiven Daten zu löschen; Daten in Sicherungskopien werden im Rahmen der üblichen Backup- und Löschzyklen überschrieben oder gelöscht.

§ 7 Unterauftragnehmer

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung einzusetzen.

Soweit Unterauftragnehmer personenbezogene Daten verarbeiten, richtet sich deren Einbindung nach der gesonderten Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

Die Auftragnehmerin bleibt für die durch Unterauftragnehmer erbrachten Leistungen verantwortlich.

§ 8 Laufzeit, Kündigung, Wechsel und Verlängerung

Soweit nicht im Angebot abweichend vereinbart, läuft der SaaS-Vertrag für eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren ab Vertragsbeginn.

Unbeschadet der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ist der Auftraggeber berechtigt, jederzeit mit einer Frist von bis zu zwei Monaten die Einleitung eines Wechsels zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten derselben Dienstart oder in eine eigene IT-Infrastruktur zu erklären, soweit und sofern die zwingenden Vorschriften des Data Act anwendbar sind.

Im Fall einer solchen Wechselklärung unterstützt die Auftragnehmerin den Wechsel nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Vorgaben. Der Vertrag endet in diesem Fall mit dem Vollzug des Wechsels oder, soweit gesetzlich vorgesehen, mit Ablauf der maßgeblichen Frist bei Löschung statt Wechsel.

Die bis zum ursprünglich vereinbarten Ende der Mindestvertragslaufzeit anfallende Vergütungspflicht bleibt im Fall einer vorzeitigen Kündigung oder Wechselerklärung unberührt. Dies gilt auch dann, wenn der Wechsel vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit vollzogen wird, soweit und sofern dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist und nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Erfolgt keine Kündigung oder Wechselerklärung, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit automatisch um jeweils vier weitere Jahre.

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerungsperiode möglich.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Rangfolge

Individuelle Vereinbarungen, Angebote und Leistungsbeschreibungen gehen diesem SaaS-Vertrag vor.

Dieser SaaS-Vertrag geht dem SLA vor, soweit er speziellere Regelungen zum Leistungsgegenstand, zu Nutzungsrechten, zur IT-Sicherheit, zur Datenverarbeitung, zur Laufzeit oder zum Exit enthält.

Das SLA geht insoweit vor, als es Verfügbarkeit, Support, Servicezeiten, Reaktionszeiten, Wiederherstellungszeiten oder Eskalationsregeln konkret regelt.

Die API-Nutzungsbedingungen gehen diesem SaaS-Vertrag insoweit vor, als sie speziellere Regelungen zur API-Nutzung, zu Zugängen, technischen Änderungen, Nutzungsgrenzen, Sicherheitsmaßnahmen oder Sperrrechten enthalten. Im Übrigen gelten die AGB der Auftragnehmerin ergänzend.